

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.11.2011

Geschäftszeichen:

I 4-1.3.51-86/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-3.51-1909**

#### Antragsteller:

**Ed. Züblin AG**  
**Hauptverwaltung**  
Albstadtweg 3  
70567 Stuttgart

#### Geltungsdauer

vom: **30. November 2011**

bis: **30. November 2016**

#### Zulassungsgegenstand:

**Betone "CPM-Basecrete" und "CPM-Topcrete"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-3.51-1909 vom 26. Juni 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 16. November 2006 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" ist ein wesentlich von DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung DIN 1045-2<sup>2</sup> und der "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup> abweichender Beton. Er wird als Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup>/DIN 1045-2<sup>2</sup> hergestellt und als Beton der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3<sup>4</sup> verarbeitet.

Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" wird als Baustellenbeton oder als Transportbeton aus

- einem Portlandhüttenzement CEM II/B-S 32,5 R oder Hochofenzement CEM III/A 32,5 N nach DIN EN 197-1<sup>5</sup> beliebiger Herkunft,
- Flugasche nach DIN EN 450-1<sup>6</sup> und BRL B<sup>7</sup>, Teil 1, Anlage 1/1.5 bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- ggf. einem Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Betonverflüssiger (BV) nach DIN EN 934-2<sup>8</sup> unter Berücksichtigung von DIN 1045-2<sup>2</sup> oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- ggf. einem Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Fließmittel (FM) nach DIN EN 934-2<sup>8</sup> unter Berücksichtigung von DIN 1045-2<sup>2</sup> oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- ggf. einem Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Verzögerer (VZ) nach DIN EN 934-2<sup>8</sup> unter Berücksichtigung von DIN 1045-2<sup>2</sup> oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb: "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton - 2010-04 -" Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65053)	
4	DIN 1045-3:2001-07 DIN 1045-3/A1: 2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung; Änderung A1
5	DIN EN 197-1:2004-08  DIN EN 197-1 Ber. 1:2004-11 DIN EN 197-1/A3:2007-09	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000 + A1:2004  Berichtigungen zu DIN EN 197-1:2004-08 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000/A3:2007
6	DIN EN 450-1:2008-05	Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien; Deutsche Fassung EN 450-1:2005+A1:2007
7	zuletzt: Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C -Ausgabe 2011/1- "Mitteilungen", Deutsches Institut für Bautechnik 42 (2011), Sonderheft 41	
8	DIN EN 934-2:2009-09	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009

- einer Gesteinskörnung (Sand/Kies oder Sand/Splitt) nach DIN EN 12620<sup>9</sup> unter Berücksichtigung von DIN 1045-2<sup>2</sup> beliebiger Herkunft mit einer Sieblinie A16/B16 oder A22/B22 oder A32/B32 nach bzw. in Anlehnung an DIN 1045-2<sup>2</sup>, Bilder L.2 und L.3.

hergestellt<sup>10</sup>.

Für den Beton "CPM-Basecrete (MBG)" beträgt der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  höchstens 0,50.

Für den Beton "CPM-Topcrete" beträgt der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  je nach Expositionsklassen höchstens 0,50 bzw. 0,45.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" darf in massigen, ein- oder mehrseitig erdberührten Bauteilen aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>11</sup> für folgende Expositionsklassen nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> angewendet werden:

- X0, XC2, XA1 und XA2 für Sulfatangriff.

Der Beton "CPM-Topcrete" darf in massigen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>11</sup> für folgende Expositionsklassen nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> angewendet werden:

- X0, XC1, XC2, XC3, XC4, XD1, XD2, XD3, XS1, XS2, XS3, XF1, XF2, XA1 und XA2 für Sulfatangriff.

1.2.2 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" darf in Bohrpfählen aus Beton und Stahlbeton nach DIN EN 1536<sup>12</sup> in Verbindung mit dem DIN-Fachbericht 129<sup>13</sup> verwendet werden.

Für die Verwendung der Flugasche gelten dabei nicht die Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie "Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau"<sup>14</sup>.

Der Gehalt an Zement und Flugasche (z+f) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m<sup>3</sup> und bei einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten.

1.2.3 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" darf in Schlitzwänden nach DIN 4126<sup>15</sup> aus Beton und Stahlbeton verwendet werden.

Der Gehalt an Zement und Flugasche (z+f) darf 350 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten.

1.2.4 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" darf nicht für Spannbeton nach DIN 1045-1<sup>11</sup> verwendet werden.

1.2.5 Die Herstellung von erdberührten, frostfreien Gründungsbauteilen aus Beton "CPM-Basecrete (MBG)" mit Flächen, die Luftkontakt haben, ist nur zulässig, wenn diese anschließend mit einer Schutzschicht versehen werden (s. Abschnitt 3.4). Dies gilt auch für den Beton "CPM-Topcrete", wenn nur die Expositionsklassen bis XC2 nachgewiesen sind.

9	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
10	Die quantitative Zusammensetzung des Betons ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
11	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
12	DIN EN 1536:1999-06	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:1999
13	DIN-Fachbericht 129:2005-02	Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:1999-06, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle
14	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton - DAfStb im DIN deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DAfStb-Richtlinie "Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau" - September 1996 - Berlin: Beuth, 1996 (Vertriebs-Nr. 65025).	
15	DIN 4126:1986-08	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Zusammensetzung des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 2.1.2 Für die Eigenschaften des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" und die Anforderungen an den Beton gilt DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> und der "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup>, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei dürfen nur die besonderen Eigenschaften bzw. Expositionsklassen gemäß Abschnitt 1.2 ausgewiesen werden.
- 2.1.3 Für den Beton "CPM-Basecrete (MBG)" beträgt der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  höchstens 0,50.  
Für den Beton "CPM-Topcrete" beträgt der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  im Allgemeinen höchstens 0,50 und für die Expositionsklassen XF2 höchstens 0,45 (siehe Tabelle 1). Für die Expositionsklassen XD3 und XS3 beträgt der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  bei Verwendung der Zementart CEM II/B-S höchstens 0,45 (siehe Tabelle 1).
- 2.1.4 Beim Beton "CPM-Basecrete (MBG)" darf für die Bestimmung des äquivalenten Wasserzementwerts  $(w/z)_{eq}$  die Flugaschemenge vollständig mit einem Anrechenbarkeitsfaktor von  $k = 0,7$  angerechnet werden.

**Tabelle 1:** Expositionsklassen, äquivalenter Wasserzementwert, Anrechenbarkeitsfaktor  $k$  für die Flugasche und Mindestdruckfestigkeitsklasse beim Beton "CPM-Topcrete"

Expositionsklasse	X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1 XS1	XD2 XS2	XD3 XS3	XF1	XF2	XA1	XA2 Sulfat
max. $(w/z)_{eq}$	0,50						0,50 <sup>a)</sup> 0,45 <sup>b)</sup>	0,50	0,45	0,50		
k-Wert	0,7			0,4						0,7		
Mindestdruckfestigkeitsklasse	C30/37						C30/37 <sup>a)</sup> C35/45 <sup>b)</sup>	C30/37	C35/45	C30/37		
a)	Zementart CEM III/A											
b)	Zementart CEM II/B-S											

Beim Beton "CPM-Topcrete" darf im Allgemeinen für die Bestimmung des äquivalenten Wasserzementwerts  $(w/z)_{eq}$  die Flugaschemenge vollständig mit einem Anrechenbarkeitsfaktor von  $k = 0,4$  angerechnet werden. Werden nur die Expositionsklassen X0, XC1, XC2, XA1 und XA2 (für Sulfatangriff) ausgewiesen, darf der Anrechenbarkeitsfaktor mit  $k = 0,7$  angesetzt werden (siehe Tabelle 1).

- 2.1.5 Die Konsistenz des Frischbetons muss F3 bis F6 nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> entsprechen.
- 2.1.6 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" muss im Alter von 91 d mindestens der Festigkeitsklasse C30/37 nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> entsprechen.  
Der Beton "CPM-Topcrete (MBG)" muss im Alter von 91 d im Allgemeinen mindestens der Festigkeitsklasse C30/37 nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> entsprechen. Wenn der äquivalente Wasserzementwert höchstens 0,45 beträgt (siehe Abschn. 2.1.3), muss der Beton im Alter von 91 d mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> entsprechen (siehe Tabelle 1).
- 2.1.7 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" ist ein Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im Sinne von Abschnitt 5.5.3 von DIN 1045-2<sup>2</sup>.

## 2.2. Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Allgemeines

Für Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" gilt DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> und der "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup>, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

### 2.2.2 Herstellung

2.2.2.1 Der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" wird aus den Bestandteilen nach Abschnitt 1.1 auf der Baustelle oder im Transportbetonwerk hergestellt.

2.2.2.2 Bei Wechsel der Ausgangsstoffe Zement, Flugasche oder Gesteinskörnung und bei Wechsel der Produktionsstätte (Niederlassung oder Transportbetonwerk des Antragstellers bzw. Lizenznehmers) ist stets eine neue Erstprüfung bzw. Eignungsprüfung nach der hinterlegten Zusammensetzung durchzuführen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Der Transportzettel und der Lieferschein des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.2 Transportzettel

Jeder Lieferung von Beton als Transportbeton ist ein witterungsfestes Blatt (A5-Format) zum Anheften am Mischfahrzeug (Transportzettel) mitzugeben, das mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

Bezeichnung:	Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. Beton "CPM-Topcrete"
Bezeichnung der Betonfestigkeitsklasse:	"C30/37-91d" bzw. "C35/45-91d"
Expositionsclassen:	X0, XC2, XA1 und XA2 für Sulfatangriff ggf. weitere Expositionsclassen
Übereinstimmungs- zeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.51-1909
Herstellwerk:	.....

#### 2.2.3.3 Lieferschein

Lieferscheine des Betons als Transportbeton müssen mindestens mit folgenden Angaben versehen sein:

Bezeichnung:	Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. Beton "CPM-Topcrete"
Bezeichnung der Betonfestigkeitsklasse:	"C30/37-91d" bzw. "C35/45-91d"
Expositionsclassen:	X0, XC2, XA1 und XA2 für Sulfatangriff ggf. weitere Expositionsclassen
Übereinstimmungs- zeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.51-1909

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-3.51-1909**

Seite 7 von 9 | 28. November 2011

Herstellwerk: .....

Liefermenge: .....

und außerdem

- Tag und Stunde der Lieferung,
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger

**2.3 Übereinstimmungsnachweis**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" als Baustellenbeton und Transportbeton mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Produktionsstätte (Niederlassung oder Transportbetonwerk des Antragstellers bzw. Lizenznehmers) mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Betons nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jeder Produktionsstätte (Niederlassung oder Transportbetonwerk des Antragstellers bzw. Lizenznehmers) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller und Verwender des Betons vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der diese sicherstellen, dass die von ihnen hergestellten bzw. verarbeiteten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss DIN EN 206-1<sup>1</sup>, DIN 1045-2<sup>2</sup> und der "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup> sowie DIN 1045-3<sup>4</sup> entsprechen und mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jeder Produktionsstätte (Niederlassung oder Herstellwerk des Antragstellers bzw. Lizenznehmers) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig nach DIN EN 206-1<sup>1</sup>, DIN 1045-2<sup>2</sup> und der "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup> sowie DIN 1045-3<sup>4</sup> zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Betons in jeder Produktionsstätte (Niederlassung oder Herstellwerk des Antragstellers bzw. Lizenznehmers) durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Für Verarbeitung, Einbau und Nachbehandlung des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" gilt DIN 1045-2<sup>2</sup> und die "DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton"<sup>3</sup> sowie DIN 1045-3<sup>4</sup>, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.
- 3.2 Auf Baustellen, auf denen der Beton "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" hergestellt bzw. verarbeitet wird, dürfen nur solche Führungskräfte (Bauleiter, Poliere) eingesetzt werden, die bereits an der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton der Überwachungsklassen 2 oder 3 mindestens der Festigkeitsklasse C30/37 und Fließbeton verantwortlich beteiligt gewesen sind.
- 3.3 Die Nachbehandlung des Betons "CPM-Basecrete (MBG)" bzw. "CPM-Topcrete" muss mindestens so lange aufrechterhalten werden, bis 50 % der Nennfestigkeit erreicht sind.
- 3.4 Die erforderliche Beschichtung bzw. Aufschichtung der Flächen, die Luftkontakt haben (s. Abschnitt 1.2.5), muss entweder mit Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> der Festigkeitsklasse mindestens C20/25-28d oder mit Zementestrich nach DIN 18560-1<sup>16</sup> (Zement muss nach DIN 1045-2<sup>2</sup> für die Expositionsklasse XC4 zulässig sein) mit einer Dicke von mindestens 20 mm oder mit einem Oberflächenschutzsystem (mindestens OS 4) nach DIN V 18026<sup>17</sup> unter Berücksichtigung der "DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Oktober 2001 -"<sup>18</sup> hergestellt werden.

<sup>16</sup> DIN 18560-1:2009-09 Estriche im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung

<sup>17</sup> DIN V 18026:2006-06 Oberflächenschutzsysteme für Beton aus Produkten nach DIN EN 1504-2:2005-01

<sup>18</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):  
"DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Oktober 2001 -"  
2. Berichtigung zur „DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) - Ausgabe Oktober 2001 -“ - Ausgabe der 2. Berichtigung: Dezember 2005 -  
Berlin: Beuth, 2001 (Vertriebs-Nr. 65030)



**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-3.51-1909**

**Seite 9 von 9 | 28. November 2011**

- 3.5 Die besondere Sachkunde und Erfahrung der Fachkräfte und die Verfügbarkeit der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung sind gegenüber einer Prüfstelle nachzuweisen, die für den Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen bauaufsichtlich anerkannt ist<sup>19</sup>.
- 3.6 Die Ausführung ist von einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle für die Überwachung des Herstellens und Einbringens von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften zu überwachen<sup>20</sup>.

Georg Feistel  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

<sup>19</sup> siehe Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, lfd. Nr. 5.1  
zuletzt:  
Mitteilungen", Deutsches Institut für Bautechnik 41 (2010), Sonderheft 40

<sup>20</sup> siehe Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, lfd. Nr. 2  
zuletzt:  
Mitteilungen", Deutsches Institut für Bautechnik 41 (2010), Sonderheft 40